

1. Vorbemerkungen

Grundlage für die Bearbeitung der Bedenken und Anregungen ist der offengelegte Entwurf des LP *Roxeler Riedel* in der als Anlage 3 der Vorlage V/0725/2011 (Offenlegungsbeschluss) beigefügten Fassung. Sowohl die vorgebrachten Bedenken und Anregungen als auch die Stellungnahmen der Verwaltung gemäß Anlage 2 beziehen sich auf den o. g. Entwurf.

Bezüglich

- der gesetzlichen Grundlagen der Landschaftsplanung sowie
- den Inhalten des LP

wird auf die Anlage 1 zu o. g. Vorlage an den Rat verwiesen.

2. Verfahrensstand und weiteres Verfahren

Der Entwurf des LP hat gemäß Beschluss des Rates vom 27.06.2012 für die Dauer eines Monats vom 27.08. – 27.09.2012 öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 27 c Landschaftsgesetz konnten während dieser Zeit Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. 63 private Eingaber und 17 Träger öffentlicher Belange haben während der Auslegungsfrist Bedenken vorgebracht (vgl. Anlage 2).

3. Schwerpunkte der Bedenken und Anregungen

a) Private Eingaber

Die Landwirte stellen den überwiegenden Teil der privaten Eingaber dar. Trotz eines langjährigen Informations- und Abstimmungsprozesses u. a. in Form eines freiwilligen Beteiligungsverfahrens im Vorfeld des gesetzlichen Aufstellungsverfahrens zum LP, bleibt die ablehnende Haltung der Betroffenen gegenüber den geplanten Schutzausweisungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Anpflanzungen etc.) unverändert bestehen.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Quantitativ die meisten Bedenken wurden seitens der privaten Eingaber zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets vorgetragen, sowohl von denen, die neu ins LSG aufgenommen werden sollen, wie auch von solchen, die bereits seit Jahrzehnten innerhalb des bestehenden LSG wirtschaften. Die Bedenken richten sich insbesondere gegen die Einbeziehung von Hoflagen in die Schutzgebietskulisse und die Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten, u. a. im Hinblick auf gewerbliche Vorhaben.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Hoflagen fester Bestandteil der Kulturlandschaft, die maßgeblich deren Charakter prägen und daher ins LSG einzubeziehen sind.

Eine bauliche Entwicklung bleibt weiterhin möglich. Der LP lässt bauliche Entwicklungen i. S. einer privilegierten, nicht aber einer gewerblichen Landwirtschaft, zu. So sind für Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft Ausnahmen von den Regelungen des Landschaftsschutzes verankert. Für sonstige Vorhaben kann die untere Landschaftsbehörde von den Ge- und Verboten des LSG eine Befreiung erteilen.

Naturschutzgebiet Aa-Aue (NSG Aa-Aue)

Die Bedenken richten sich gegen die Einbeziehung von Flächen außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Aa in die NSG-Kulisse.

Die Abgrenzung des NSG erfolgt im LP-Entwurf entlang bestehender Strukturen wie Terrassen- und Böschungskanten oder sonstigen topografischen Elementen. Fehlen diese, wurde das Überschwemmungsgebiet heran gezogen. Daneben wurden räumlich angrenzende, schutzwürdige Biotop mit unmittelbarem Auenbezug mit in das NSG eingebunden.

Den Bedenken soll dahingehend gefolgt werden, dass angrenzende, schutzwürdige Biotop nur dann mit in das NSG aufgenommen werden, wenn sie räumlich bedeutsam sind. Dazu zählen aus fachlicher Sicht die Wälder am Stodtbrockweg ebenso wie der Aa zufließende Nebengewässer mit ihren begleitenden schutzwürdigen Lebensräumen sowie großräumige Grünlandflächen. Kleinräumige Grünlandflächen, Brachen etc. werden aus der Schutzgebietskulisse entlassen, soweit sie außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets der Aa liegen und nicht durch ein pflanzensoziologisch bedeutsames Arteninventar gekennzeichnet sind.

Weiterhin wurden Bedenken gegen das Verbot des Pflegeumbruchs von Grünland vorgebracht. Ein Pflegeumbruch beinhaltet die vorübergehende, mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Diese Bewirtschaftungsform ist Teil der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft im Münsterland.

Den Bedenken soll dahingehend gefolgt werden, dass eine Ausnahmeregelung für den Pflegeumbruch in den Regelungskatalog des NSG Aa-Aue aufgenommen wird, wonach ein Pflegeumbruch auf solchen Flächen zulässig ist, die weder vegetationskundlich noch pflanzensoziologisch bedeutsam sind, und bei denen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen stehen. Die dauerhafte Umwandlung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzung bleibt untersagt.

Naturschutzgebiet *Alvingheide*

Der offengelegte Entwurf des LP setzt mit dem Naturschutzgebiet *Alvingheide* ein Schutzgebiet bestehend aus mehreren räumlich benachbarten Waldflächen fest. Neben dem Kernbereich beidseits der Bösenseller Straße zählen die im Westen an der Stadtgrenze gelegenen Waldflächen sowie die im Süden befindlichen Flächen im Raum Albachten dazu.

Die Verwaltung hat im zeitlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des LP die Daten zur ökologischen Ausstattung der vorgenannten Lebensräume durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV) aktualisieren lassen und noch einmal eine Einschätzung zur Schutzwürdigkeit eingeholt.

Daraus ergibt sich, dass eine NSG-Ausweisung für die westlichen und südlichen Abschnitte der Alvingheide derzeit nicht zwingend ist. In den vergangenen Jahren haben auf diesen Flächen degenerative Prozesse eingesetzt. So haben beispielsweise im westlichen Abschnitt des NSG Entwässerungsmaßnahmen in Verbindung mit einer Eutrophierung der Böden, zu einer Veränderung im Wasserhaushalt der Böden verbunden und letztlich zu einer Veränderung des Arteninventars geführt.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist aus Sicht der Verwaltung die Gebietskulisse des NSG auf die Kernflächen im Bereich um die Bösenseller Straße zurückzuführen (vgl. nachfolgende Abbildung)



Legende:



NSG Fläche entfällt

Abbildung 1
NSG Alvingheide
Neue Abgrenzung

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG

Die ablehnende Grundhaltung der Landwirte gegen die Errichtung von Anpflanzungen, Kleingewässern und Uferstreifen wird maßgeblich mit den Argumenten der Ertragsminderung, Bewirtschaftungserschwernisse, Beschattung, Beeinträchtigung der Dränagen usw. begründet. Mehrheitlich richten sich die Bedenken gegen die geplanten, ortsgebundenen Ufergehölzbepflanzungen. Die Bedenken finden insofern Berücksichtigung, dass durch die Ausweisung von raumbezogenen Festsetzungen im LP die besondere Bedeutung dieser Landschaftsräume für die landwirtschaftliche Nutzung gewürdigt wird. Bei der Festsetzung von Ufergehölzen ist auf Grund der unterschiedlichen, örtlichen Gegebenheiten eine Prüfung des Einzelfalls erfolgt.

Entwurf des Regionalplans

In der Vorlage zum Offenlegungsbeschluss (V/726/2011) des LP wurde über das Verhältnis zu dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan berichtet. Es ergaben sich Abweichungen zwischen den Darstellungen des Entwicklungsziels „temporäre Erhaltung“ des LP-Entwurfs, das sich auf die potentiellen Siedlungsflächen des rechtswirksamen Regionalplans erstreckt, und den Darstellungen der Siedlungsentwicklungsflächen des Entwurfes des Regionalplans.

Die Verwaltung hatte vorgeschlagen, die geänderten Darstellungen zu den Siedlungsentwicklungsflächen im Rahmen der Offenlegung aufzugreifen, sofern dann ein verbindlicher Planungsstand des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes vorliegen würde.

Dies ist nicht der Fall. Demzufolge wird weiterhin der rechtswirksame Regionalplan dem LP zugrunde gelegt. Dies betrifft insbesondere auch die Ausweisung von Schutzgebieten.

b) Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Die TÖB weisen im Rahmen ihrer Stellungnahmen auf die Berücksichtigung ihrer fachspezifischen Belange hin. Einen Schwerpunkt bilden auch hier die geplanten Schutzausweisungen und ihre Auswirkungen auf bestehende Anlagen bzw. deren Nutzungen sowie auf die Errichtung neuer Anlagen. Planfestgestellte Anlagen weisen Bestandsschutz auf, die Änderung oder Neuerrichtung bedarf einer landschaftsrechtlichen Befreiung.

Die vorgebrachten Bedenken sind der Anlage 3 zu entnehmen. Ein Beschlussvorschlag der Verwaltung ist beigelegt. Daraus resultieren inhaltliche Änderungen des Landschaftsplanes, aber auch redaktionelle Anpassungen, insbesondere zur Nummerierung der Festsetzungen etc.

4. Finanzierung, Realisierungskosten

Aufgrund des Satzungsbeschlusses werden noch keine Vorentscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Darüber ist vielmehr im Rahmen der jährlichen Beratungen unter Berücksichtigung der dann gegebenen Finanzlage der Stadt zu entscheiden.

4.1 Finanzierung

Das Land NRW fördert zusammen mit der EU die Realisierung rechtsverbindlicher Landschaftspläne mit Landesmitteln.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz werden nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz (Artikel 75 Richtlinien) gefördert. In Abhängigkeit von Art und Lage der Maßnahmen erfolgt eine Förderung mit Landesmitteln in Höhe von 50 – 80%.

Die Landesförderung erfolgt bei Grunderwerbs- und Entschädigungszahlungen auf der Grundlage der Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa 2001).

Bei Grunderwerb für Festsetzungen nach §§ 23, 28, 29 BNatSchG sowie § 25 Landschaftsgesetz und zur Realisierung von Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz stehen 50 % Landesmittel zur Verfügung.

Bei Entschädigungszahlungen beteiligt sich das Land mit 80 % an den Ausgaben. Dieses gilt gleichermaßen für die Ablösung von Entschädigungsansprüchen aus vertraglichen Vereinbarungen.

4.2 Realisierungskosten

Die Kosten zur Realisierung des LP *Roxeler Riedel* wurden auf der Basis des Entwurfs der öffentlichen Auslegung ermittelt. Die vorgebrachten Bedenken wurden bei der Kostenermittlung berücksichtigt.

4.2.1 Baukosten, Pflegekosten

Die Realisierung von Anpflanzungen wird den größten Teil der Baukosten ausmachen. Zusätzlich werden Kosten für die Neuanlage bzw. Pflege von Kleingewässern und Uferstreifen entstehen.

Die Maßnahmen werden nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Grundeigentümers realisiert werden.

Für die Umsetzung ortsgebundener Festsetzungen können Drittprogramme herangezogen werden, wie beispielsweise Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ökokonto, europäische Wasserrahmenrichtlinie usw. Insofern wurde bei der Berechnung der Kosten ein kalkulatorischer Wert von 50 % der ermittelten, voraussichtlichen Kosten in Ansatz gebracht.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Aussage zu den Kosten einer Realisierung der raumbezogenen Festsetzungen getroffen werden. Der Umfang ist noch zu konkretisieren. Hier werden erst nach Abstimmung mit den Grundeigentümern Maßnahmen vorliegen. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Umsetzung ausschließlich über Drittprogramme erfolgen wird. Es werden deshalb hierfür keine Haushaltsmittel eingestellt.

Die Verwaltung wird der Politik in 2020 einen Bericht zum Stand der Realisierung vorlegen. Die Politik kann dann ggf. steuernd eingreifen.

4.2.2 Entschädigung, Grunderwerb

Soweit durch Maßnahmen des Landschaftsplans, bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden, löst dies Entschädigungsansprüche nach § 7 Landschaftsgesetz aus.

Grundsätzlich gilt, dass die Realisierung von Pflanzmaßnahmen über außerlandschaftsplanerische Instrumentarien und Drittprogramme keine Entschädigungsansprüche im Rahmen der Landschaftsplanung auslöst.

Ein Erwerb von Grundstücken durch die Stadt Münster wird nicht angestrebt und erfolgt nur auf besonderen Wunsch des Grundeigentümers. Aufgrund der Erfahrungen bei der Umsetzung bestehender Landschaftspläne ist festzustellen, dass der Grunderwerb die Ausnahme darstellt.

Im Naturschutzgebiet Aa – Aue sowie in einigen geschützten Landschaftsbestandteilen ist zur Erfüllung des Schutzzwecks eine Extensivierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Diese Einschränkungen der Nutzung erfolgen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen.

Für die Durchführung forstlicher Maßnahmen sind keine Kosten zu erwarten, da diese

gemäß § 36 Landschaftsgesetz auf die Forstbehörden zu übertragen sind.